

## Jugendgerichtshilfe und Datenschutz

§§ 38, 43 JGG, 52, 61 ff. KJHG (SGB VIII)

LG Trier, Beschluß v. 19.1.2000 – 2a Os 2/00

• Bernd-Rüdeger Sonnen

### Sachverhalt:

Die Anklage wirft der 15jährigen jugendlichen Angeklagten vor, mit zwei Mittätern insgesamt fünf Kraftfahrzeuge aufgebrochen und entwendet zu haben, wobei es in zwei Fällen beim Versuch blieb. Weiterhin soll sie ein Gebäude fahrlässig in Brand gesetzt und einen Hausfriedensbruch begangen haben. Die 15jährige Jugendliche hat dem Stadtjugendamt ausdrücklich untersagt, im Rahmen des Jugendstrafverfahrens personenbezogene Daten gegenüber der Justiz zu offenbaren. Sie befindet sich seit 1994 in Heimerziehung, und der Hilfe-prozeß soll sich sehr schwierig gestalten. Der zuständige Jugendrichter bestand auf Offenbarung des gesamten Wissens des Stadtjugendamts und hat deshalb den Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe als Zeugen geladen. Eine Aussage erfolgte jedoch nicht, weil die Jugendliche die Offenbarung der Daten, die im Zusammenhang mit der gewährten Hilfe zur Erziehung vorlagen, untersagt hatte. Daraufhin ließ der Jugendrichter die Akten der Jugendgerichtshilfe, des Allgemeinen Sozialen Dienstes (Betreuungsakte) und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (Heimakte) beschlagnahmen.

Mit dem vorliegenden Beschluß vom 19.1.2000 wurde die Beschwerde der Stadtverwaltung gegen die Beschlagnahme kostenpflichtig verworfen.

### Aus den Gründen:

Die Jugendgerichtshilfe als Prozeßorgan eigener Art mit gesetzlich bestimmten Rechten und Pflichten trifft grundsätzlich keine Mitwirkungspflicht. Kommt das Gericht im Rahmen der Überprüfung seiner Aufklärungspflicht jedoch zu der Überzeugung, daß die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe geboten ist, so verdichtet sich das Mitwirkungsrecht der Jugendgerichtshilfe zur Mitwirkungspflicht, weil der Aufklärungspflicht des Gerichts auf Sei-

ten der Jugendgerichtshilfe eine Mitwirkungspflicht entsprechen muß, um dem Gericht die fehlerfreie Erfüllung seiner Aufgabe zu ermöglichen. In einem solchen Fall hat die Jugendgerichtshilfe bezüglich ihres Mitwirkungsrechts an der Hauptverhandlung keinen Ermessensspielraum mehr, da allein das Gericht entscheiden kann, ob die Mitwirkung erforderlich ist oder nicht. Daran ändert nichts, daß die Angeklagte nicht einverstanden ist, daß die Jugendhilfe über ihr bisheriges Leben und die persönlichen und familiären Umstände berichtet. Die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe in Jugendstrafverfahren kann aufgrund ihrer besonderen, durch das Jugendgerichtsgesetz geregelten Stellung ebenso wenig in die Disposition der Angeklagten gestellt werden wie die sich aus § 244 II StPO ergebende Aufklärungspflicht des Gerichtes (LG Bonn NSTz 1986, 40; OLG Köln NSTz 1986, 570). Dies ergibt sich aus der in einem objektiven Sinn zu verstehenden Aufgabe der Jugendgerichtshilfe, die nicht nur einseitig die Interessen des Angeklagten wahrzunehmen hat.

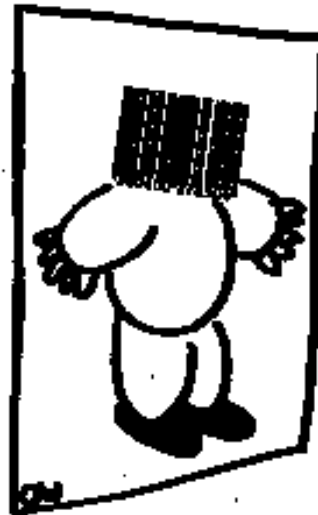
Zum anderen hat der Gesetzgeber in dem am 1.4.1993 in Kraft getretenen 1. Gesetz zur Änderung des SGB VIII durch Einfügung des § 61 III SGB ausdrücklich klargestellt, daß für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch das Jugendamt bei der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes gelten. Dies bedeutet, daß die Vorschriften des JGG, die sich mit der Informationsgewinnung, -nutzung, -verarbeitung und -vermittlung durch die Jugendgerichtshilfe befassen (insb. §§ 38 II 3; 43 I 4 JGG), gegenüber den allgemeinen Datenschutzbestimmungen der §§ 61 ff. KJHG die bereichsspezifische Regelung darstellen und etwaige Spannungen zwischen den beiden Normenkomplexen auf dieser Grundlage aufzulösen sind

(Böttcher/Weber, NSTz 1991, 7, 11). Dies hat zur Folge, daß die Berechtigung der Jugendgerichtshilfe zur Datenübermittlung an die Justiz nicht auf diejenigen Daten begrenzt ist, mit deren Weiterleitung der jugendliche oder heranwachsende Angeklagte einverstanden ist. § 65 KJHG, der eine Offenbarung von Daten zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertrauter Personen grundsätzlich nur mit Einwilligung des Anvertrauten zuläßt, findet auf die Ermittlungs- und Berichtstätigkeit der JGH im Jugendstrafverfahren, die auch dem Interesse der Allgemeinheit an einer sachgerechten Rechtsfolgenentscheidung dient, keine Anwendung (so auch Dölling, BewHi 93, 128, 132; Brunner/Dölling, JGG, 10. Aufl., § 38 Rn 19 b; NSTz 1993, 402 f.).

Die Kammer sieht die Regelung der §§ 38 II 3 und 43 I 4 JGG gegenüber den allgemeinen Datenschutzbestimmungen der §§ 61 ff. KJHG als die speziellere Regelung an, so daß sie vorrangig ist (zum

lung von Daten aus anderen Zweigen der Jugendhilfe an die JGH und von dort an das Jugendgericht zulässig, wenn die Daten zur Erfüllung der Aufgaben der JGH beziehungsweise des Gerichts notwendig sind (LG Hamburg NSTz 1993, 401 f.). Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens unter Berücksichtigung der dem Gericht von Amts wegen nach § 244 II StPO obliegenden Aufklärungspflicht ist die Erlangung sämtlicher Daten notwendig, die über Persönlichkeit, Entwicklung, Umwelt und psychischen Zustand der Angeklagten Auskunft geben können; diese sind aus den in dem angefochtenen Beschluß aufgeführten Unterlagen zu erlangen. § 73 SGB X findet keine Anwendung im Verhältnis Jugendgerichtshilfe-Jugendgericht.

Ein sachlicher Grund für die Verweigerung der Aussagegenehmigung nach § 54 StPO i.V.m., den einschlägigen beamtenrechtlichen Vorschriften und die Verweigerung der Vorlegung der Unterlagen ist



Meinungsstand Diemer/Schoreit/Sonnen, JGG, 3. Aufl., § 38 Rn. 12). Damit ist die Jugendgerichtshilfe nach § 38 II JGG, 52 KJHG zur Übermittlung der persönlichen Verhältnisse der Angeklagten und zur Berichterstattung an das Gericht verpflichtet. Die Zulässigkeit der Heranziehung von Daten, die das Jugendamt im Rahmen seiner Tätigkeit auch auf anderen Gebieten der Jugendhilfe zusammengetragen hat, durch die JGH wie auch deren Weitergabe an das Jugendgericht, bestimmt sich nach § 60 I Nr. 1 SGB X. Danach ist eine Übermitt-

nicht ersichtlich. Ein Zeugnisverweigerungsrecht des Jugendgerichtshelfers ist ebenfalls nicht gegeben. Der Jugendrichter kann sich somit die für seine Entscheidung erforderlichen Informationen nur durch Beschlagnahme der Akten betreffend Sozial- oder Jugendhilfe bzw. Jugendhilfemaßnahmen betreffend die Angeklagte verschaffen.

### Anmerkung:

Die bekannte Fragestellung, ob die Jugendgerichtshilfe eher Jugendhilfe oder eher Gerichtshilfe ist, wird hier eindeutig im zweiten Sinne beant-

wortet. Daraus ergibt sich ein Rollenverständnis, das durch die Reform des KJHG und des 1. JGG-Änderungsgesetzes 1990 längst als überholt galt, wenn immer wieder betont wurde, daß die Jugendgerichtshilfe Jugendhilfe ist. Im Jahre 1972 hieß es noch in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 33, 381 f), daß der Sozialarbeiter in der Jugendgerichtshilfe seinem Klienten nicht als Vertrauensperson begegnet, die Verschwiegenheit garantieren könne, sondern als

Helfer des Gerichts, der sein in dieser Funktion erlangtes Wissen von Amts wegen weiterzugeben hat. Er sei eben nicht nur persönlicher Helfer und Berater, sondern zugleich immer auch »Repräsentant von Gesellschaft und Staat« und von daher grundsätzlich nicht geeignet, »gegenüber der Strafjustiz als Hüter und Wahrer privater Geheimhaltungsinteressen« des Klienten aufzutreten. Das dem KJHG zugrunde liegende veränderte Verständnis von Jugendhilfe und damit auch von Jugendge-

richtshilfe läßt eine solche Beschreibung jetzt nicht mehr zu. Die zitierten Entscheidungen sind insoweit überholt.

Die Jugendgerichtshilfe gehörte bisher zu den sanften Kontrollinstanzen. Eingebunden in das Jugendkriminalrechtssystem würde sie nach dem Verständnis des LG Trier im vorliegenden Beschluß zu einer Instanz (harter) strafrechtlicher Sozialkontrolle werden. Wem ist damit gedient? Dem Gericht kaum, und Jugendlichen, die Ver-

trauen erwarten, überhaupt nicht. Um eine so einseitige Orientierung zukünftig zu verhindern, sollte der Gesetzgeber tätig werden und die Rechtsposition von Jugendgerichtshelferinnen und -helfern weiter stärken bis hin zu einem Zeugnisverweigerungsrecht.

*Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg, ist Vorsitzender der DVJJ und Mitherausgeber dieser Zeitschrift*

## TERMINAL

### **Vorankündigung Der 6. Deutsche Präventions- tag steht unter dem Thema »Gewalt – ein Phänomen unserer Gesellschaft« Termin: 13.–15. November 2000 Ort: Congress Center Düsseldorf**

Das Gesamthema gliedert sich am 2. und 3. Kongresstag in die folgenden Foren:

- Familie
- Jugend
- Medien
- Migration
- Schule
- Urbanisierung

### **Weitere Informationen und Anmeldung:**

Büro des Deutschen  
Präventionstages  
Aachener Str. 1064, 50858 Köln  
Tel. 02 21 - 94 86 51 42  
Fax 02 21 - 94 86 51 43  
Email: DPT@praeventionstag.de  
Homepage:  
www.praeventionstag.de

### **Tagung Verpolizeilichung der Bun- desrepublik Deutschland Polizei und Bürgerrechte in den Städten Termin: 15.–17. September 2000**

**Ort: Evangelische Akademie  
Arnoldshain (Taunus)**

### **Ziele der Tagung:**

Unseres Erachtens, die wir diese Tagung zu wechselseitig fruchtbarer

Information und Diskussion anbieten, sollten vor allem drei Zielen genügt werden: Zum ersten sollte ein polizeilicher Bereich genauer mit menschenrechtlichen Argusaugen durchforstet werden. Als einen solchen Bereich haben wir den Umgang der Polizei mit den Bürgerinnen und Bürgern »vor Ort« gewählt. Zu solchen Bürgerinnen und Bürgern zählen wir selbstverständlich alle nicht »staats«-bürgerlichen Menschen, die in der Bundesrepublik Deutschland leben (auch diejenigen, die unmittelbar davon abgehalten werden, in dieselbe zu gelangen).

Zum zweiten sollte es im Verlauf der Tagung möglichst gelingen, eine Arbeitsgruppe aus der Taufe zu heben, die sich das viel zu große Polizei-Menschen-Rechte-Thema Scheibchen für Scheibchen zu bearbeiten für die nächsten Jahre vornimmt. Diese AG soll unserer Vorstellung gemäß im Rahmen des Komitees arbeiten (möglicherweise kommen auch weitere Bürgerrechtsgruppen hinzu).

Zum dritten hoffen wir, es möge während der Tagung so viel Schwung entstehen, auch unbeachtet der Akzentgebungen im einzelnen so viel gemeinsame bürger(rechtliche) Sorge bestehen, daß wir die Tagung am Ende mit einer gemeinsamen Erklärung abschließen und für weitere Arbeit zugleich öffnen können.

### **Tagungsprogramm:**

*Freitag, den 15. September 2000*

Anreise bis 18.30 Uhr

19.30 Uhr: Prof. Dr. Roland Roth, Berlin: Begrüßung

20.00 Uhr: Prof. Dr. Fritz Sack, Hamburg: Prävention als staatliches Sicherheitsversprechen – Wandlungen des Gewaltmonopols in Deutschland

*Samstag, den 16. September 2000*

Arbeitsgruppen von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr

AG 1: Neue polizeiliche Befugnisse in der Praxis (Prof. Dr. Martin Kut-scha, Berlin; Martin Herrnkind, BAG Kritische Polizisten)

AG 2: Gemeinde als Ordnungsraum: Kommunale Satzungen und die Verdrängung von Randgruppen (Prof. Dr. Wolfgang Hecker, Wiesbaden; Walter Jahn/Stephan Lanz, spacelab, Frankfurt/M. – angefragt)

AG 3: Lokale Sicherheitsstrategien zwischen Prävention und Repression (Christine Hohmeyer, Martina Kant, PD Dr. Norbert Pütter, Institut für Bürgerrechte/CILIP, Berlin) Arbeitsgruppen von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

AG 4: Privatisierung öffentlicher Räume (Dr. Hubert Beste, Frankfurt)

AG 5: Kontrolltechnologien im öffentlichen Raum, insbes. Videoüberwachung (Dr. Detlef Nogala, Freiburg)

AG 6: Kontrolle der Polizei durch die BürgerInnen (Bonner Forum Bürger und Polizei; Antirassismusbüro (ARAB), Bremen – angefragt) ab 17.30 Uhr bis 18.30 Uhr

Plenumsdiskussion: Fragestellungen, alle betreffend, über die AG-Ergebnisse hinaus, bürgerrechtliche Perspektiven

ab 20.00 Uhr: ggf. Fortsetzung Plenumsdiskussion

ab 21.00 Uhr: Themenbezogenes Kabarett mit Hilde Wackerhagen (angefragt)

*Sonntag, den 17. September 2000*

9.00 Uhr: N.N., Lokale Sicherheit im Kontext vielfältiger Entgrenzungen  
10.00 Uhr Aussprache, Plenum und Vorhaben (Erklärung, Arbeitsgruppe)  
13.00 Uhr Mittagessen und Tagungsende

### **Veranstalter:**

Evangelische Akademie Arnoldshain in Kooperation mit dem Komitee für Grundrechte und Demokratie

### **Organisatorische Hinweise:**

Anmeldungen und Rückfragen richten Sie bitte an das Komitee für Grundrechte und Demokratie Aquinostr. 7–11, 50670 Köln  
Tel.: 0221- 9 72 69 30,  
Fax: 0221- 9 72 69 31, eMail: Grundrechtekomitee@t-online.de

Die Teilnahmekosten betragen inkl. Übernachtung und Vollverpflegung für zwei Tage 150,- DM (DZ)/ 180,- DM (EZ). StudentInnen, Arbeitslose und SozialhilfeempfängerInnen bezahlen einen reduzierten Beitrag von 80,- DM.

### **Anschrift der Tagungsstätte:**

Ev. Akademie Arnoldshain, Martin-Niemöller-Haus, Im Eichwaldsfeld 3 61389 Schmittent/ Taunus; Tel.: 06084/ 944-125 (bis 13.30 Uhr); Fax: 06084/ 944-138; eMail: EvAkademie@t-online.de